OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350788/2/BZ

Datum:
Linz, 11. Mai 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des W.S., X, E., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 10. März 2020, GZ: BHLLSO-2014-208102/86-MJ, betreffend Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 10. März 2020, GZ: BHLLSO-2014-208102/86-MJ, wurde wie folgt entschieden [Hervorhebungen nicht übernommen]:

„I. Ihnen wird ab 01.02.2020 eine Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen wie folgt zuerkannt:

a) Für W.S., geb. x:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG

b) Für M.S., geb. x:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG

c) Für V.C., geb. x:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, bei drei leistungsberechtigten minderjährigen Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 lit. c Oö. SOHAG

d) Für J.S., geb. x:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, bei drei leistungsberechtigten minderjährigen Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 lit. c Oö. SOHAG

e) Für D.S., geb. x:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, bei drei leistungsberechtigten minderjährigen Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 lit. c Oö. SOHAG

Diese Leistung ist bis 31.07.2020 befristet

II. Als eigene Mittel sind einzusetzen:
a) W.S., geb. x:
- Wohnbeihilfe

b) M.S., geb. x:
- Kinderbetreuungsgeld (bis 23.07.2020)
- Sonstiges Einkommen (Beihilfe zum KBG bis 29.06.2020)

c) V.C., geb. x:
-

d) J.S., geb. x:
-

e) D.S., geb. x:
-

Rechtsgrundlagen:
§§ 5 bis 7, 12, 14 bis 16, 20 und 24 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idgF
Verordnung über die Ausnahmen der Anrechnungen von öffentlichen Mitteln auf die Leistung der Sozialhilfe, LBGl. Nr. 126/2019

HINWEIS
Der nach Maßgabe Ihres Antrages zustehende Betrag der Leistung der Sozialhilfe für den Monat der Antragstellung und den ersten vollen Monat ist im beiliegenden Berechnungsblatt dargestellt. Dieses stellt nach § 24 Abs. 3 Oö. SOHAG einen integrierten Bestandteil der Begründung dieses Bescheides dar."

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) rechtzeitig die Beschwerde vom 19. März 2020 und beantragte die Abänderung des angefochtenen Bescheides dahingehend, dass für Person 2 keine Reduktion der Leistung um 90,54 Euro erfolgt, in eventu die Behebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung an die belangte Behörde.

Begründend führt der Bf im Wesentlichen aus, dass der Person 2 ein Betrag von 90,54 Euro von ihrem Richtsatz aufgrund geringerer Aufwendung zum Wohnbedarf abgezogen worden sei und im Bescheid nicht begründet werde, warum die Person 2 (M.S.) geringere Aufwendungen hinsichtlich ihres Wohnaufwandes haben solle. Der Bescheid sei mangelhaft begründet und bereits aus diesem Grund rechtswidrig. Die Reduktion der Leistung aufgrund angeblich fehlenden Wohnaufwands finde außerdem keine Deckung im Spruch des Bescheides und stehe das Berechnungsblatt daher im Widerspruch zum Spruch des Bescheides. Zudem habe eine Reduktion der Leistung aufgrund fehlenden Wohnaufwandes auch keine rechtliche Grundlage. Die Frau des Bf habe ebenso einen Wohnaufwand zu tragen wie ihr Ehemann. Sie sei bereits aufgrund der Ehe verpflichtet, ihrem Mann nach eigenen Kräften beizustehen und ihm Unterhalt zu leisten. Aufgrund der gegenseitigen Unterhaltspflicht habe auch die Frau des Bf einen Teil zum Wohnaufwand beizutragen. Es gebe keine anderslautende Vereinbarung zwischen dem Bf und seiner Gattin.

I.3. Mit Schreiben vom 17. April 2020 hat die belangte Behörde diese Beschwerde gemeinsam mit ihrem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK, noch Art. 47 GRC entgegenstehen. Im Übrigen hat die belangte Behörde im Vorlageschreiben auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet und auch der Bf hat keine mündliche Verhandlung beantragt, obwohl der angefochtene Bescheid den Hinweis enthält, dass der Bf das Recht hat, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung zu beantragen.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf lebt mit seiner Gattin und den drei Kindern in einer Mietwohnung in E. Die monatlichen Wohnkosten belaufen sich auf insgesamt 919 Euro. Der Bf entrichtet davon 849 Euro (Miete, Betriebskosten und Heizkosten) und seine Gattin bezahlt monatlich die Stromkosten in der Höhe von 70 Euro. Der Bf erhält Wohnbeihilfe von 300 Euro monatlich. Die Gattin des Bf, die sich in Karenz befindet, erhält Kinderbetreuungsgeld in der Höhe von 14,53 täglich und Beihilfen in der Höhe von 6,06 Euro täglich.

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde über den Antrag des Bf wie unter Punkt I.1. dargestellt entschieden. Dem angeschlossenen Berechnungsblatt ist zu entnehmen, dass der gewährten Leistung des Bf 300 Euro (Wohnbeihilfe), der gewährten Leistung für die Gattin des Bf 90,54 Euro (Reduktion Wohnaufwand) sowie 450,43 (Kinderbetreuungsgeld) und 187,86 Euro (Sonstiges Einkommen) abgezogen wurden.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und ist unstrittig. Dass der Bf von den Gesamtwohnkosten 849 Euro und die Gattin des Bf 70 Euro (Stromkosten) entrichtet, ergibt sich unzweifelhaft aus den vorgelegten Kontoauszügen. Aus dem Kontoauszug hinsichtlich des Kontos der Gattin des Bf ist ersichtlich, dass am 10. Jänner 2020 70 Euro von ihrem Konto abgezogen wurden, Empfänger: Verbund. Weiters enthält diese Buchungszeile, dass es sich um einen Dauerauftrag handelt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 7 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBGl Nr. 107/2019 lautet:

„§ 7

Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person 100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen
   a) pro Person 70 %
   b) ab der dritten leistungsberechtigten Person 45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:
   a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person 25 %
   b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 20 %
   c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 15 %
   d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12,5 %
   e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12%

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a) für die erste minderjährige Person 12 %
b) für die zweite minderjährige Person 9 %
c) für die dritte minderjährige Person 6 %
d) für jede weitere minderjährige Person 3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen. Die Leistungen gemäß Abs. 2 Z 3 sind nach dem Alter in absteigender Reihenfolge zu gewähren, wobei für die älteste minderjährige Person der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a heranzuziehen ist.

(6) Für volljährige Personen, die in Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG untergebracht sind, ist grundsätzlich der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen

Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.
(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.
(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.
(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen."

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich der Bf gegen die Reduktion der seiner Gattin gewährten Leistung um 90,54 Euro aufgrund geringer anteiliger Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs.

Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich, dass der Bf 849 Euro der sich auf insgesamt 919 Euro belaufenden Wohnkosten entrichtet. Die Gattin des Bf bezahlt monatlich die Stromkosten in der Höhe von 70 Euro.

Nach § 7 Abs. 9 Oö. SOHAG ist der Richtsatz für eine bezugsberechtigte volljährige Person, die keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten hat, im Ausmaß von 25 % zu verringern. Sofern eine bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten hat, diese aber nicht ein Ausmaß von 25 % erreichen, ist der Richtsatz im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

25 % des Richtsatzes (gewährte Leistung) entsprechen einem Betrag von 160,54 Euro. Die von der Gattin des Bf anteiligen Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfes für Miete, Betriebs- und Energiekosten in der Höhe von 70 Euro erreichen somit nicht ein Ausmaß von 25 %. Der Richtsatz (gewährte Leistung) ist demnach nicht um 25 %, sondern anteilig zu reduzieren. Verfahrensgegenständlich bedeutet dies, dass der Richtsatz um die Differenz des Betrages der 25%igen Reduktion (160,54 Euro) und die tatsächlichen anteiligen Wohnkosten (70 Euro) zu reduzieren ist. Daraus ergibt sich, dass hinsichtlich der Gattin des Bf der Richtsatz um 90,54 Euro zu reduzieren ist.

Auf das weitere Beschwerdevorbringen war nicht näher einzugehen, da sich aus den vorgelegten Kontoauszügen die tatsächlichen Leistungen für den Wohnbedarf unzweifelhaft ergeben.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner